

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	27 (1956)
Heft:	2
Rubrik:	Heilpädagogisches Seminar Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tualen Ansatz berechnet. Die Bausubventionen schwanken zwischen 40 und 90 Prozent der gesamten Baukosten. Es wird festgestellt, in welchem Ausmaße der Bauherr eine Eigenleistung einsetzen kann. Nicht allen Anstalten war es wegen den eingangs geschilderten Gründen möglich, Baufonds oder andere Baureserven anzulegen. Trotzdem verlangt der Kanton aus grundsätzlichen Erwägungen, dass auch diese Anstalten einen «angemessenen Teil der Baukosten selber übernehmen. Verfügen die Gesuchsteller nicht über liquide Mittel zur Verwendung für den Bau, so wird erwartet, dass sie durch eine besondere Anstrengung einen Baukostenbeitrag zusammenbringen. Zu diesen besonderen Anstrengungen zählen Sammelaktionen, Basars, Vorführungen usw. Oft versuchen einzelne Werke, nicht selten mit beachtlichem Erfolg, Beiträge von besonders interessierten Gemeinden, von Stiftungen und gemeinnützigen Gesellschaften erhältlich zu machen. Der Kanton wacht über das Mass und den Erfolg solcher Anstrengungen und berücksichtigt diese bei der Festsetzung des Staatsbeitrages. Im optimalen Fall übernimmt er einfach den fehlenden Restbetrag der ganzen Baufinanzierung. Durch den Druck zur teilweisen oder auch nur «symbolischen» Kostenbeteiligung der Anstalten und der ergänzenden Restfinanzierung durch den Staat sollen die Anstalten bewahrt werden, fremdes Geld aufzunehmen und damit ihre Zinsenlast zu vergrössern.

Es darf auch gesagt werden, dass der Kanton bei diesen Beitragsleistungen nicht nur in materieller, sondern auch in formeller Beziehung versucht, den subventionsempfangenden Anstalten entgegenzukommen. So werden diese Staatsbeiträge, entgegen der sonstigen Praxis, nicht erst nach Abschluss des Baues und nach Prüfung der gesamten Bauabrechnung ausbezahlt. Zur Vermeidung von Baukostenerhöhungen infolge Inanspruchnahme von Baukrediten zahlt der Kanton, entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten, laufend à conto-Beiträge in der Höhe von 80—90 Prozent. Der vorderhand zurückbehaltene Rest des Staatsbeitrages wird dann schliesslich nach Prüfung der Bauabrechnung zur Auszahlung gebracht.

Die Staatsbeiträge werden als unverzinsliche Darlehen verabfolgt, mit grundpfandlicher Sicherstellung. Den Interessen der Anstalt wird durch eine freie Pfandstelle im ersten Rang in der Höhe von Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.— Rechnung getragen. Die Kosten dieser Grundpfandverschreibungen werden vom Kanton übernommen. Bei einer Auflösung des Heimes oder bei Verkauf oder Zweckentfremdung der Bauten ist das Darlehen zurückzuzahlen. Nach 20 Jahren kann der Regierungsrat die Schuld erlassen.

Die Privatanstalten sollen unabhängig bleiben

Noch vor wenigen Jahren bestanden bei einzelnen privaten Erziehungsanstalten grosse Hemmungen, Beiträge der öffentlichen Hand entgegenzunehmen. Sie befürchteten vor allem, dass sie dadurch ihre Unabhängigkeit verlieren würden. Es darf wohl auf Grund der Erfahrungen einer Reihe von Jahren festgestellt werden, dass der Staat in keinem einzigen Fall aus der Tatsache seiner weitge-

henden Finanzierungsbeteiligung in die Befugnisgewalt der subventionierten Werke eingegriffen hat. Er verlangt zwar in den verantwortlichen Aufsichts- und Heimkommissionen eine angemessene Vertretung. Als «staatliche Vertreter» werden aber stets solche Persönlichkeiten bezeichnet, die dem Heimorgan schon angehörten oder ihm sonst nahestehen. Die allgemeine Aufsichtspflicht des Staates über sämtliche «Erziehungs- und Pflegeanstalten für Kinder und Jugendliche» fußt auf der Verordnung über das Kantonale Jugendamt aus dem Jahr 1919. Trotz der oft weitgehenden staatlichen Unterstützung sind die bisherigen Aufsichtsverhältnisse in gar keiner Weise verändert worden. Dem Kanton und seinem mit der Aufsicht betrauten Jugendamt liegt sehr viel an einer guten Zusammenarbeit mit «seinen» Erziehungsstätten Ebenso sind die meisten dieser privaten Heime über die Finanzierungshilfe hinaus auf das Wohlwollen und andere Unterstützung der zuständigen staatlichen Organe angewiesen. Diese Wechselwirkung liegt im gegenseitigen Interesse und dient nicht zuletzt der Erziehungsarbeit an geistig, seelisch oder körperlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Das Volk ist einverstanden

Die bereits erwähnte seinerzeitige Volksabstimmung über den Beitrag an die Erziehungsanstalt Regensberg hat den Beweis erbracht, dass das Zürchervolk die grosszügige Subventionierungspraxis seiner Behörden gegenüber privaten Erziehungsanstalten voll und ganz unterstützt. Volk und Behörden des Kantons Zürich wünschen, dass seine hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen, die versorgt werden müssen, in wohnlichen Heimen untergebracht sind, die auch Gewähr bieten, dass Erziehung und Behandlung auf guten, neuzeitlichen Methoden und Anschauungen aufgebaut sind. Diese ausserordentlich schwere Aufgabe kann durch bauliche Massnahmen in mehrfacher Beziehung erleichtert werden. Hierzu ist aber eine weitgehende Hilfe der öffentlichen Hand unumgänglich.

Adolf Maurer

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1956/57 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Minderjährige, Geistesgeschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrkräfte durchgeführt, dessen Besuch für Lehrer und Kindergärtnerinnen des Kantons Zürich subventioniert wird.

Kursbeginn: Mitte April 1956. Anmeldungen für den Vollkurs sind bis zum 20. März zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstrasse 1. Die Anmeldungen für den Abendkurs können in den beiden ersten Semesterwochen erfolgen.

Auskunft erteilt das Sekretariat je vormittags von 8—12 Uhr; Dienstag—Donnerstag auch nachmittags von 14—16 Uhr (Tel. 32 24 70).